

Nutzungsbedingungen betreffend Geodaten, die in der Zuständigkeit der Stadt Bern liegen

Version 1.0 | Januar 2020

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Nutzung von Geodaten bilden das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) sowie das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeoIG; BSG 215.341).

Geoinformation Stadt Bern legt die Nutzungsbedingungen gestützt auf Artikel 8 Buchstabe c der Geoinformationsverordnung der Stadt Bern vom 3. April 2019 (StGeoIV; SSSB 152.09) in Absprache mit den zuständigen Stellen fest.

2. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für verfügbare Geodaten nach den Anhängen 1-4 der StGeoIV (in der Folge Geodaten genannt).

Die Nutzungsbedingungen gelten sowohl für Geodaten mit Zugangsberechtigungsstufe A (öffentlich zugänglich) als auch für Geodaten mit der Zugangsberechtigungsstufe B (beschränkt öffentlich zugänglich). Wo sie speziell nur für die eine oder andere Kategorie gelten, wird darauf hingewiesen.

3. Umfang der Nutzung

Die Stadt Bern fördert die breite Nutzung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Geodaten. Die Geodaten dürfen grundsätzlich von jedermann kostenlos genutzt werden. Einschränkungen sind möglich, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Es wird ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht gewährt.

Beim Bezug der Geodaten, bei der Nutzung des Internet-Stadtplans oder beim online-Zugriff über Geodienste erklärt die Datenbezügerin / der Datenbezüger ausdrücklich oder stillschweigend das Einverständnis mit diesen Nutzungsbedingungen.

- A. Öffentlich zugängliche Geodaten können vorbehältlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Nutzungsbedingungen uneingeschränkt genutzt werden. Weder das kantonale noch das stadtbernische Recht machen eine Unterscheidung zwischen privater und gewerblicher Nutzung.
- B. Für beschränkt öffentlich zugängliche Geodaten ist zudem eine explizite Einwilligung zur Nutzung durch die für die entsprechenden Geodaten zuständige Stelle erforderlich. Die Einwilligung wird durch das Zugänglichmachen der Geodaten erteilt.

Müssen Geodaten nach Kundenwünschen aufbereitet werden, stellt die zuständige Stelle dafür Bereitstellungs- und Versandkosten in Rechnung.

4. Urheberrecht

Der Datenbezügerin / dem Datenbezüger stehen an den bezogenen Geodaten nur die im Rahmen der Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte zu. Alle übrigen Rechte – insbesondere die Urheberrechte – verbleiben bei der jeweils zuständigen Stelle.

5. Quellenhinweis

Auf sämtlichen Publikationen ist die Quellenangabe "Geodaten Stadt Bern" anzugeben (Art. 22, Abs. 1, Bst. c, Kantonale Geoinformationsverordnung vom 11. November 2015; KGeolV; BSG 215.341.2).

6. Veröffentlichung, Reproduktion und Weitergabe

- A. Öffentlich zugängliche Geodaten dürfen mit gut sichtbarem Quellenhinweis beliebig reproduziert werden.
- B. Beschränkt öffentlich zugängliche Geodaten bedürfen einer expliziten Einwilligung zur Reproduktion durch die für die entsprechenden Geodaten zuständige Stelle.

Werden Geodaten weitergegeben, gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten. Die Empfängerinnen und Empfänger sind über die Nutzungsbedingungen zu orientieren. Beschränkt öffentlich zugängliche Geodaten dürfen nicht weitergegeben werden (Art. 22, Abs. 2, KGeoIV).

7. Rechtswirkung und Haftung

Die Geodaten entfalten keine Rechtswirkung. Sie haben bloss informativen Charakter. Rechtlich verbindliche Auskünfte erteilen die zuständigen Behörden.

Die Stadt leistet für die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Geodaten keine Gewähr. Bezügerinnen und Bezüger von Daten müssen sich selber Klarheit über die Aktualität, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten verschaffen. Die städtischen Behörden behalten sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen. Die Stadt lehnt – soweit gesetzlich möglich – jede Haftung im Zusammenhang mit den Geodaten ab.

8. Datenschutz

Datenbezügerinnen und Datenbezüger sind bei der Nutzung, der Verarbeitung, der Publikation und Weitergabe von Geodaten für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich (siehe Art. 22, Abs. 1, Bst. b, KGeoIV und Art. 29 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation [Geoinformationsverordnung; GeoIV; SR 510.620]), insbesondere dann, wenn Geodaten mit anderen, und im speziellen mit Adressdaten verknüpft werden.

9. Verknüpfung von Geodaten mit weiteren Daten

Werden Geodaten mit weiteren Daten verknüpft, sind allfällige Nutzungsbedingungen dieser weiteren Daten ebenfalls zu berücksichtigen. Die verknüpfende Stelle ist für die vollständige Wiedergabe der Nutzungsbedingungen bei der Veröffentlichung, Reproduktion und Weitergabe der Daten verantwortlich.

10. Aktualität

Bei Publikationen - in digitaler oder analoger Form - wird empfohlen, den Zeitstand (Datum der letzten Nachführung) der Geodaten – soweit ersichtlich – explizit anzugeben.

11. Erfassungsmassstab und Darstellung

Die Geodaten werden in verschiedenen Massstäben und ab verschiedenen Grundlagen erhoben. Dies kann bei der Kombination mit anderen Geodaten, insbesondere mit anderen Kartengrundlagen, zu Problemen bei der Abgrenzung bzw. Lage der digitalisierten Objekte führen. Bei Publikationen - in digitaler oder analoger Form - ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Für Geodaten bestehen in der Regel Darstellungsmodelle (Symbolisierung), die bei der Visualisierung der Geodaten gemeinhin angewandt werden sollten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen der Stadt und den Nutzerinnen und Nutzern der Geodaten ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Herausgeberin: Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, Geoinformation Stadt Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern, Telefon 031 321 64 96, geoinformation@bern.ch, www.bern.ch/ geoinformation ● Bern, Januar 2020